

Hinweis. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Saar w.V.

§ 1 1. Name, 2. Rechtsform, 3. Sitz, 4. Haftung, 5. Rechtsfähigkeit, 6. Verbände, 7. Geschäftsjahr, 8. Gerichtsstand, 9. Vereinsgebiet, 10. Kooperationen

1. Der Verein führt den Namen:

Forstbetriebsgemeinschaft Saar w.V.
- Abgekürzt: FBG Saar w.V.-

2. Der Verein hat gemäß § 22 BGB (wirtschaftlicher Verein) die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Der Verein ist als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 18 des Bundeswaldgesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft anerkannt.
3. Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle an dem Ort, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder seiner Insolvenz dürfen von der Forstbetriebsgemeinschaft Saar w.V. keine Nachforderungen an die Einzelmitglieder gestellt werden.
5. Der Verein gilt nach der Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB und § 19 des Bundeswaldgesetzes durch die zuständige Landesbehörde, vertreten durch den zuständigen Minister, als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 18 Bundeswaldgesetz und trägt den Zusatz w.V.
6. Der Verein kann verschiedenen dem Zweck dienenden entsprechenden Fach- oder Dachverbänden angehören. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber der FBG Saar w.V. gilt 66606 St. Wendel als Erfüllungsort.
9. Das Vereinsgebiet ist im Allgemeinen das Saarland.
10. In Kooperation gemäß § 17 der Satzung kann der Verein auch im Besonderen über die Landesgrenze hinaus in anderen Bundesländern sowie in Ländern der „Europäischen Union“, insbesondere der „Saar-Lor-Lux-Region“ Tätigkeiten entfalten.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Versicherung

1. Der Zweck des Vereins als Forstbetriebsgemeinschaft ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Wälder und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke unter Wahrung und Sicherung des privaten Waldeigentums. Insbesondere sollen Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, unzureichenden Waldaufschlusses und andere Strukturmängel ausgeglichen werden. Stets sollen bei den Zweckmaßnahmen des Vereins die Wohlfahrtswirkungen des Waldes berücksichtigt werden.

- 1.1. Der Verein dient ausschließlich ideellen, gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO).
 - 1.2. Der Verein ist zu Gunsten seiner Mitglieder darauf ausgerichtet Erträge zu erwirtschaften.
 - 1.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - 1.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 1.5. Vorstandsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die FBG tätigen Mitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen gewährt werden.
2. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege der privaten Forstwirtschaft und die Sicherung des privaten Waldeigentums der Mitglieder durch:
 - 2.1. gemeinsame Bewirtschaftungsmaßnahmen;
 - 2.2. gemeinsame Beantragung von Beihilfen und Fördermitteln im Namen der Mitglieder;
 - 2.3. Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden, Politik und anderen Personen;
 - 2.4. Beschaffung von Maschinen / deren Betrieb, sonstiger Geräte, Materialien und Forstpflanzen zur gemeinsamen Nutzung durch die Mitglieder in deren Namen und Rechnung;
 - 2.5. gemeinsamer Absatz des Rohholzes oder sonstiger Forstprodukte im Namen und auf Rechnung der beantragenden Mitglieder;
 - 2.6. Koordination der für die forstliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben;
 - 2.7. Durchführung forstlicher Maßnahmen wie Forstkulturen, Bodenverbesserungen, Bestandspflegearbeiten, Forstschutzmaßnahmen, Holzeinschlag, Holzaufarbeitung, Holzbringung, Bau und Unterhaltung von Wegen.
 - 2.8. Unterstützung bei der Vermittlung von Arbeitskräften wie Waldarbeiter oder Unternehmer im Namen und auf Rechnung des beantragenden Mitgliedes im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
3. Versicherungen; Verträge; weitere Aufgaben; Haftungsausschluss
 - 3.1. bei Bedarf Abschluss eines Waldbrand- und eines Betriebshaftpflichtversicherungsrahmenvertrages.
 - 3.2. bei Bedarf Abschluss eines Beförsterungsvertrages im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
 - 3.3. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Organ weitere Aufgaben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die nicht im § 2 der Satzung genannt sind und ausschließlich dem Zweck des Vereins dienen.
 - 3.4. Versicherungsschutz der Mitglieder und deren Forstbetriebe besteht nur im Rahmen der abgeschlossenen Verträge.
 - 3.5. Der Verein selbst haftet ausdrücklich in keiner Weise für Sachmängel, für Körper- oder Sachschäden oder sonstige Schäden bzw. Mängel.
 - 3.6. Der Vorstand ist von jeglicher Inanspruchnahme einer Haftung ausgeschlossen, die sich aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein ergibt.

§ 3 Mitgliedschaft, Juristische Personen, Austritt, Ausschluss eines Mitgliedes,

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist eine freiwillige und weder übertragbar noch erblich. Mitgliedsrechte müssen persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglied im Verein können werden:
Eigentümer von Waldgrundstücken oder Eigentümer von privaten Grundstücken, die zur Aufforstung bestimmt sind; oder Besitzer und Nutzungsberechtigte von solchen Grundstücken mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers.
 - Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
 - Juristische Personen
 - Unbescholtene Personen
 - Minderjährige mit schriftlicher Zustimmung beider Erziehungsberechtigter oder des Vormundes. Diesen Nachweis braucht der Verein nicht zu führen.
3. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereines zu fördern, die Satzung anzuerkennen sowie deren Einhaltung und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
4. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen und dabei auf die Satzung hinzuweisen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist ab dem Eintrittsdatum sofort für das ganze Kalenderjahr fällig. Die Folgebeiträge werden im Januar des nächsten Jahres erhoben.
6. Die Mitgliedschaft im Verein beträgt mindestens 12 Monate ab Datum der Aufnahme. Erst danach kann der freiwillige Austritt gemäß dieser Satzung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
7. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich auf einfachem Postweg mitgeteilt werden. Eine Begründung der Ablehnung braucht nicht zu erfolgen.
8. Für Sekten oder deren Gliederungen und für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften oder solche Zusammenschlüsse ist eine Mitgliedschaft ausgeschlossen.
9. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Möglichkeit, auch fördernde Mitglieder aufzunehmen.

§ 4 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins spätestens 3 Monate vorher schriftlich oder durch persönliche Abgabe des Kündigungsschreibens gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres (gem. BGB bis maximal 24 Monate statthaft).
2. Über Ausnahmen des § 4 Nr. 1 (Austritt) bestimmt der Vorsitzende.
3. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge und eventueller Umlagen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod und ist nicht übertragbar
5. Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft endet durch den Verlust der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrechte an allen Grundstücken, die nach § 3 Nr. 2 dieser Satzung die Mitgliedschaft begründeten mit Ablauf des Jahres in dem das Ereignis eingetreten ist.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes, Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand kann in dringenden oder schwerwiegenden Fällen bei einem groben Satzungsverstoß über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie über das Ruhen seiner Mitgliedschaftsrechte sofort entscheiden.

2. Vor dem Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Die Versammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit.
3. Bis zum Ende des Ausschlussjahres besteht Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn Zahlungsrückstände nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss nicht innerhalb von drei Monaten beglichen werden.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 6 Versammlungsleitung

Bei der Mitgliederversammlung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der weder dem Vorstand angehören noch Kassenprüfer sein darf. Der Versammlungsleiter übernimmt die Versammlungsleitung nach Abgabe der einzelnen Berichte mit den Tagesordnungspunkten

- a. Aussprache zu den Berichten
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. bei Neuwahlen: Wahl des ersten Vorsitzenden

§ 7 Finanzierung; Vereinsvermögen; ermäßigter Beitrag für Mitarbeiter

1. Mitgliedsbeiträge, 2. Leistungsentgelte, 3. Einlagen, 4. Einzugsverfahren, 5. Aufnahmegebühr / Umlagen, 6. Beitragsrückerstattung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch öffentliche Beihilfen, durch institutionelle Förderungen, durch Spenden, durch sonstige Förderungen, durch Leistungsentgelte für erbrachte Dienstleistungen und durch Mitgliedsbeiträge.

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Beitrag wird nach der Flächengröße der angeschlossenen Grundstücke des Mitgliedes bemessen. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitragssatzes, Änderungen des Beitragssatzes, die Einführung einer Aufnahmegebühr oder einer Umlage sowie deren Änderungen der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
2. Der Verein erhebt von den einzelnen Mitgliedern auf der Grundlage einzelvertraglicher Vereinbarungen Entgelte für Lieferungen, Leistungen und Waldpflegeverträge des Vereins. Die Entgelte werden kostenorientiert bestimmt.
3. Von den Vereinsmitgliedern werden keine Einlagen erhoben.
4. Der festgesetzte Beitrag wird im Voraus jährlich oder bei Bedarf durch Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.
5. Es erfolgt keine Beitrags- oder Umlagerückerstattung. Eine anteilmäßige Erstattung aus dem FBG – Vermögen ist ausgeschlossen.
6. Mitglieder erwerben kein Anrecht weder auf das Vereinsvermögen gleich welcher Art oder auf Teile davon; auch nicht nach Beendigung der Mitgliedschaft. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Nur volljährige Mitglieder haben das aktive- und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den festgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.
3. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es mit der Beitragszahlung oder der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist oder wenn gemäß § 5 der Satzung ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
4. Ausgeschlossen sind Sonderrechte für ein Mitglied!
5. Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Besitz- und Eigentumsrechte der einzelnen Mitglieder, insbesondere das Recht, ihre Grundstücke zu veräußern, zu belasten oder anderweitig über sie zu verfügen, unberührt.
6. Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Anhörung bei der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

1. fristgerechte Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, einer eventuellen Aufnahmegebühr, eventuelle Umlagen.
2. Beachtung der Vereinssatzung,
3. Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
5. Änderungen in den Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnissen von Grundstücken, die zur Mitgliedschaft führten, dem Vorstand mitzuteilen,
6. Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können erstattet werden.
7. Fördernde Mitglieder haben die Pflicht
 - a) ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 - b) die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Rat und Tat zu unterstützen.

§ 10 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Vorsitzende
2. 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
4. Der Kassenführer
5. Der Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anzahl der erforderlichen Beisitzer im erweiterten Vorstand und über deren jeweilige Aufgabenbereiche.

Die Beisitzer im erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- a. Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- b. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder und geschäftsfähige Personen sein, sowie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- c. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht begründet zu werden.
- d. Für zuvor bestimmte Tätigkeiten und eine bestimmte Zeitdauer kann sich der Vorstand mit einem Ausschuss selbst erweitern. Die weiteren Mitglieder des Ausschusses müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- e. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Neuwahl des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann auf Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit der Ausnahme von privilegierten Mehrheiten mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- f. Bis zur Neuwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst.
- g. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand bestimmt seine Tagesordnung selbst.
- h. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- i. Der Vorstand kann sich auch fernmündlich oder mittels Telekommunikationsmittel miteinander beraten.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, auf den er im Rahmen der Geschäftsordnung eine Vertretungsmacht übertragen kann. Art, Umfang und Aufgaben eines Geschäftsführers müssen in der Geschäftsordnung festgelegt sein.

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden oder in dessen Vertretung an die eines der beiden Stellvertreter gebunden.

Der Geschäftsführer kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er hat nur eine beratende Stimme.

§ 12 Forstlicher Betriebsberater, Privatwaldbetreuer

Bei ausreichender institutioneller Förderung kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben eine ausgebildete Forstfachkraft als forstlichen Betriebsberater einstellen.

Die Einstellung kann entfallen, wenn die Landesforstverwaltung einen Privatwaldbetreuer für den Verein bestellt.

Der forstliche Betriebsberater oder der Privatwaldbetreuer sind zu den Mitgliederversammlungen, bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins hinzu zu ziehen. Er hat nur eine beratende Stimme.

§ 13 Zusammenarbeit mit Behörden

Der zuständige Privatwaldfunktionsbeamte sowie Vertreter des zuständigen Ministeriums und des Saarforst Landesbetriebes können zu Mitgliederversammlungen sowie zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins vom Vorstand eingeladen – und angehört werden. Sie haben nur eine beratende Stimme.

§ 14 Mitgliederversammlungen / Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal pro Jahr stattfinden. Im Hinblick auf § 1 Nr. 7 sollte die Mitgliederversammlung anfangs eines Kalenderjahres in den ersten 3 Monaten stattfinden.
2. Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von drei Wochen durch Einladung in Textform an jedes Mitglied. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Einladung samt Tagesordnungspunkten in der Presse und / oder per Internet kann erfolgen
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand 8 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Diese Vorschläge müssen dann in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Die einberufene Mitgliederversammlung hat mindestens zur Tagesordnung:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Wahl des Versammlungsleiters
 - c. Beschluss über die Tagesordnungspunkte
 - d. Annahme des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
 - e. Entgegennahme von Berichten
 - f. Kassenprüfung
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Grundes dies beantragten.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand muss dann unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen die außerordentliche Versammlung einberufen.
 - b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Versammlung.
 - c. Es ist lediglich ein Beschlussprotokoll der Versammlungen zu fertigen, das vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es sei denn, das gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.
8. Die Versammlung beschließt Satzungsänderungen oder eine neue Satzung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf Satzungsänderungen hinzuweisen. Von einer Behörde verlangte Satzungsänderungen, die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen stehen, können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 15 Kassenführung / Kassenprüfung

1. Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte.

2. Der Kassenführer stellt dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer einen Handvorschuss zur Abdeckung kleinerer Geschäftsfälle zur Verfügung.
3. Der Kassenführer tätigt den Einzug der Mitgliedsbeiträge.
4. Der Kassenführer führt eine Mitgliederkartei.
5. Mindestens 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Neuwahl der Kassenprüfer erfolgt analog zu § 10 der Satzung.
6. Mit der Neuwahl von Kassenprüfern endet die Amtszeit der alten Kassenprüfer.

§ 16 Verschmelzung

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft w.V. kann sich als übertragender Verein mit anderen wirtschaftlichen Vereinen (§ 22 BGB) an einer Verschmelzung durch Neugründung eines wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB) beteiligen.
2. Der Vorstand erarbeitet zusammen mit einer dafür eingerichteten Kommission einen Verschmelzungsvertrag. Dieser Verschmelzungsvertrag ist nach § 100 UmwG durch mindestens 2 sachverständige Verschmelzungsprüfer zu prüfen. Gemäß § 10 des UmwG werden die Verschmelzungsprüfer auf Antrag des Vertretungsorgans vom Gericht auserwählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vertretungsorgane für mehrere oder alle beteiligten Rechtsträger gemeinsam bestellt werden. Für den Ersatz von Auslagen und für die Vergütung der vom Gericht bestellten Prüfer gilt § 318 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches. Auf die Stellung und Verantwortlichkeit der Verschmelzungsprüfer gem. § 11 UmwG wird Bezug genommen.
3. Über die Verschmelzung entscheidet nach § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Der Verschmelzungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung muss ebenso wie der Verschmelzungsvertrag nach Prüfung durch die sachverständigen Verschmelzungsprüfer notariell beurkundet werden.
5. Gem. §§ 16, 17 bzw. 104 UmwG ist die Verschmelzung anzumelden und bekannt zu machen, ihre Eintragung erfolgt gem. §§ 19,20, 104 UmwG.

§ 17 Kooperationen

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft Saar w.V. kann zu ihrem Wohle und zu ihrem Nutzen sowie zum Vorteil der Umwelt grenzüberschreitende Kooperationen als Organisationsform mit anderen Forstbetriebsgemeinschaften oder gleichartigen Vereinen oder Firmen insbesondere im Saarland oder auch ggf. gemäß § 1 Nr. 10. eingehen.
2. Die Entscheidung über eine Kooperation trifft zunächst der Vorstand.
3. Zu ihrer Gültigkeit muss eine Kooperation von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung und nur zu diesen Tagesordnungspunkten.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die selbe Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Von der mit der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung werden zur Abwicklung der Vereinsauflösung 2 Liquidatoren gewählt, die eine von der Versammlung beschlossene Aufwandsentschädigung aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Für die Richtigkeit der beschlossenen Satzung:

gez.
Michael Klein
Vorsitzender gem. § 26 BGB
und Versammlungsleiter

gez.
Thomas Reget
Protokollführer